

Zwangsarbeit in der DDR

Bildungsmaterialien



Modul I: Politische Haft

Hintergrundinformationen

Politische Haft in der DDR

Das Ziel der SED war es, die DDR bis in die kleinsten gesellschaftlichen Winkel hinein zu beherrschen. Der Mensch sollte sich als „Sozialistische Persönlichkeit“ der Gemeinschaft unterordnen und die von der Partei vorgegebene Rolle einnehmen. Eine Diskussion über politische Richtungsentscheidungen fand nicht statt, abweichende Meinungen waren unerwünscht und wurden in vielen Fällen kriminalisiert. In diesem Sinne war das Justizsystem der DDR keine unabhängige Instanz. Die Gerichte waren vielmehr der verlängerte Arm der SED und sollten neben der Verfolgung gängiger Kriminaldelikte und zivilrechtlicher Streitfälle (z. B. Scheidungen) auch politisch unerwünschtes Verhalten der Bürger verfolgen. Dazu bedienten sie sich besonderer Paragraphen des Strafgesetzbuches. So machten §96 („Hochverrat“), §97 („Spionage“), §98 („Ungesetzliche Sammlung von Nachrichten“), §100 („Staatsfeindliche Verbindungen“) und einige andere Paragraphen jeglichen Kontakt ins Ausland zu einer potentiellen Straftat. Der Paragraph §213 („Ungesetzlicher Grenzübertritt“) wiederum bedeutete, dass Fluchtversuche aus der DDR strafbar waren und §220 („Öffentliche Herabwürdigung der Staatlichen Ordnung“) hatte zur Folge, dass Kritik an der öffentlichen Ordnung ebenfalls mit einer Gefängnisstrafe enden konnte.

Im offiziellen Sprachgebrauch kam der Begriff „Politische Gefangene“ in der DDR nicht vor und alle Verurteilten wurden als Kriminelle bezeichnet. Allerdings fand hinter den Kulissen durchaus eine Trennung statt. So übernahm in politischen Fällen in der Regel nicht die Polizei die Ermittlungen, sondern das Ministerium für Staatssicherheit („Stasi“). Nach der Verurteilung mussten Gefangenen ihre Strafen zwar in denselben Gefängnissen antreten. Die politischen Häftlinge wurden dort jedoch systematisch schlechter behandelt als die kriminellen.

Schätzungen gehen davon aus, dass in der DDR zwischen 1949 und 1989 rund 200.000 bis 250.000 politische Gefangene Strafen verbüßen mussten. Die Bundesrepublik Deutschland hat der DDR über 33.000 dieser Gefangenen abgekauft und so ihre Ausreise in den Westen ermöglicht. Dieser Handel wird als „Freikauf“ bezeichnet.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch der DDR (1979)

§ 99. Landesverräterische Nachrichtenübermittlung

(1) Wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an die im § 97 genannten Stellen oder Personen übergibt, für diese sammelt oder ihnen zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 213 Ungesetzlicher Grenzübertritt

(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt, verletzt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;
6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

§ 214 Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

(1) Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht.

(3) Wer zusammen mit anderen eine Tat nach den Absätzen 1 oder 2 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft."

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch der DDR (1979)

§ 219. Ungesetzliche Verbindungsaufnahme. (Fassung von 1979)

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft

1. wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Nachrichten, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, im Ausland verbreitet oder verbreiten läßt oder zu diesem Zweck Aufzeichnungen herstellt oder herstellen läßt;

2. wer Schriften, Manuskripte oder andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, unter Umgehung von Rechtsvorschriften an Organisationen, Einrichtungen oder Personen im Ausland übergibt oder übergeben läßt.

(3) Der Versuch ist im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 strafbar.

§ 220. Öffentliche Herabwürdigung.

(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht.

(3) Ebenso wird bestraft; wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut, oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt.

(4) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Tat nach Absatz 1 oder 3 im Ausland begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft"

Auszug aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(...)

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (...)

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(...)

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(...)

Auszug aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Grundrechte

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(...)

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(...)

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Modul I: Politische Haft

Aufgabe 1:

Schauen Sie sich das Interview für Ihre Gruppe an und notieren Sie sich Stichpunkte zur anschließenden Besprechung:

Wie beschreibt die Zeitzeugin bzw. der Zeitzeuge die Kindheit und Jugend in der DDR?

Was genau führte zur Verhaftung?

Was erfahren wir über die Haftbedingungen?

Über welchen Weg kam der Zeitzeuge bzw. die Zeitzeugin zurück in die Freiheit?

Welches Zitat aus dem Interview ist Ihrer Gruppe besonders im Gedächtnis geblieben ?

Aufgabe 2:

Nehmen Sie den Auszug aus dem *Strafgesetzbuch der DDR* und suchen Sie den Paragraphen heraus, der zur Verurteilung des Zeitzeugen bzw. der Zeitzeugin geführt hat.

Schlüpfen Sie anschließend in die Rolle eines systemtreuen DDR-Bürgers und argumentieren Sie, warum aus Sicht der SED das Verhalten des Zeitzeugen bzw. der Zeitzeugin als kriminell eingestuft werden sollte.

Aufgabe 3:

Nehmen Sie den Auszug aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik und arbeiten Sie heraus, welche der hier angeführten Grundrechte die DDR im Fall der Zeitzeugin bzw. des Zeitzeugen verletzt hat.

Erläutern Sie anschließend, warum sich die nach diesen Paragraphen in der DDR verurteilten Menschen als politische Gefangene verstanden haben.